Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Hoffmann, Inna Telefon: 07071 204-1329
Gesch. Z.: 2/23/TF R-T/

Vorlage 195/2026
Datum 11.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	**Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH; Erneute Betrauung durch die Universitätsstadt Tübingen**
Bezug:	Vorlage 411/2016; 300/2020; Vorlage 262/2024
Anlagen:	Anlage 1 Betrauungsakt-Zuwendungsbescheid TF R-T

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Zuwendungsbescheid/Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses (Anlage 1) zu.

2. Mit Wirkung zum Ablauf des 01.10.2026 wird der bestehende Betrauungsakt, den die Universitätsstadt Tübingen gegenüber der Technologieförderung Reutlingen – Tübingen GmbH (TF R-T) am 19.12.2016 erlassen hat, aufgehoben.

3. Die Universitätsstadt Tübingen macht entsprechend Ziff. 4 Abs. 3 des Betrauungsakts in der Anlage von der Möglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 des DAWI-Freistellungsbeschlusses Gebrauch, auf die Ex-post-Kontrolle zur Überprüfung des Nichtvorliegens einer Überkompensation zu verzichten.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 19.12.2016 sowohl dem Betrauungsakt als auch dem Zuwendungsbescheid an die TF R-T zugestimmt (Vorlage 411/2016). Die Laufzeit dieser Betrauung beträgt zehn Jahre und endet am 19.12.2026. Der Zuwendungsbescheid hatte eine Laufzeit von vier Jahren und wurde durch die Beschlüsse vom 17.12.2020 (Vorlage 300/2020) bis zum 31.12.2024 und vom 19.12.2024 (Vorlage 262/2024) bis zum 31.12.2026 verlängert.

Vor dem Hintergrund des Auslaufens der bestehenden Betrauung zum 19.12.2026 ist eine Neuregelung erforderlich. Mit dem Beschluss dieser Vorlage und dem beigefügten Betrauungsakt wird die beihilferechtskonforme Grundlage im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses geschaffen, um die erforderlichen Zuwendungen an die TF R-T auch künftig rechtssicher gewähren zu können.
Der bisherige Betrauungsakt soll bereits zum Ablauf des 01.10.2026 durch den neuen Betrauungsakt ersetzt werden, um die Erleichterungen des seit dem 08.01.2026 geltenden DAWI – Freistellungsbeschlusses möglichst frühzeitig nutzen zu können.

2. Sachstand

Die TF R-T erfüllt für die Universitätsstadt Tübingen Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge durch die Förderung und Beratung von Hochtechnologieunternehmen sowie von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich, insbesondere auf den Gebieten der Biotechnologie sowie der Medizin- und Umwelttechnik und anderer Zukunftstechnologien. Diese Tätigkeiten leisten einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Transformation und zur Stärkung des Innovationsstandorts Tübingen-Reutlingen.

Zur Sicherstellung einer weiterhin beihilferechtskonformen Aufgabenerfüllung wird empfohlen, die TF R-T erneut zu betrauen und dem Erlass eines neuen Betrauungsakts zuzustimmen. Mit Inkrafttreten des neuen Betrauungsakts wird der bisherige Betrauungsakt gegenüber der TF R-T gegenstandslos. Die Aufhebung erfolgt bereits mit Wirkung zum Ablauf des 01.10.2026, um einen nahtlosen Übergang zum neuen Betrauungsakt zu gewährleisten, der ab dem 02.10.2026 gelten soll. Der neue Betrauungsakt erfüllt zugleich die Anforderungen eines Zuwendungsbescheids und bildet damit künftig sowohl die beihilferechtliche als auch die zuwendungsrechtliche Grundlage für die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Der aktuell gültige Zuwendungsbescheid kann bis zum 31.12.2026 in Kraft bleiben, da nach Ziff. 5 Abs. 4 des neuen Betrauungsakts keine Trennung des Zuwendungszeitraums zwischen dem bisherigen und dem neuen Betrauungsakt für das Jahr 2026 vorzunehmen ist.

Die Ausgleichsleistungen sind dabei auf die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlichen hälftigen Nettokosten (Jahresfehlbetrag) begrenzt. Diese ergeben sich aus den im Wirtschaftsplan dargestellten Kosten abzüglich der daraus erzielten Einnahmen. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach dem Wirtschaftsplan und wird jährlich vom Gemeinderat im Rahmen des Haushaltsbeschlusses

festgelegt und genehmigt. Die andere Hälfte der Nettokosten wird von der Stadt Reutlingen als zweiter Hauptgesellschafterin ausgeglichen.

Durch Art. 7 Abs. 3 des DAWI-Freistellungsbeschlusses besteht nun die Möglichkeit auf die Ex-post-Kontrolle zur Überprüfung des Nichtvorliegens einer Überkompensation zu verzichten. Dies hat den Vorteil, dass eine jährliche Überkompensationskontrolle und die damit verbundene, kostenpflichtige Bestätigung des Wirtschaftsprüfers entfallen würde. Voraussetzung für die Ausübung dieses Wahlrechts ist, dass die Gesellschaft nahezu ausschließlich DAWI erbringt und der Betrauungsakt eine rechtliche Verpflichtung enthält, dass alle (potenziellen) Gewinne in die betreffenden DAWI zu reinvestieren sind.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, dem vorgelegten Betrauungsakt/ Zuwendungsbescheid im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses (Anlage 1) zuzustimmen, um die finanzielle Ausstattung der TF R-T auch künftig sicherzustellen.

4. Lösungsvarianten

Es gibt keine sinnvollen Lösungsvarianten.

Als weiterer Hauptgesellschafterin der TF R-T wird auch die Stadt Reutlingen einen entsprechenden Betrauungsakt/ Zuwendungsbescheid erlassen. Die Gesellschafterinnen beabsichtigen auch zukünftig den Jahresfehlbetrag zu gleichen Teilen zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass die Universitätsstadt Tübingen die vorgeschlagene Vorgehensweise ebenfalls umsetzt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan werden die genehmigten Beträge in entsprechender Höhe auf der Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ eingeplant. Im Haushaltsplan 2026 sind Zuwendungen an die TF R-T in Höhe von 165.000 Euro veranschlagt.